

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2006 Nr. 13</u> Veröffentlichungsdatum: 22.05.2006

Seite: 215

## Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

20320

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 22. Mai 2006

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Als Entschädigung werden die erhobenen Dokumentenpauschalen und ein Anteil der für die Erledigung der Aufträge eingenommenen Gebühren (Gebührenanteil) gewährt. Der Gebührenanteil der im jeweiligen Kalenderjahr eingenommenen Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr	auf
2001	65,8 vom Hundert
2002	51,6 vom Hundert
2003	49,0 vom Hundert
2004	48,1 vom Hundert
2005	47,6 vom Hundert."

## 2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Der Höchstbetrag der für das jeweilige Kalenderjahr zu überlassenden Gebührenanteile wird wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr	auf
2001	54.400 DM
2002	23.370 Euro
2003	22.450 Euro
2004	22.150 Euro
2005	21.150 Euro."

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha Müller-Piepenkötter

GV. NRW. 2006 S. 215